



- *Erlebnispädagogische Angebote*
- *Familientlastender Dienst (FeD / FuD)*
- *Schulbegleitung (Integrationshilfe)*
- *Angebote für Kindergärten und OGS*
- *Integrative Ferien- und Freizeitmaßnahmen*
- *Nachmittagsbetreuung*

**Konzept**  
**zur**  
**Schulbegleitung / Schulassistentz**

## Inhaltsverzeichnis

<u>1. Einführung</u>	<u>3</u>
<u>2. Zielgruppe und Zielsetzung</u>	<u>4</u>
2.1 Zielgruppe	4
2.2 Ziele	4
<u>3. Rechtliche Grundlagen und Ablauf</u>	<u>5</u>
3.1 Rechtliche Grundlagen	5
3.2 Ablauf	6
<u>4. Leistungen</u>	<u>6</u>
4.1 Aufgaben	7
4.2 Dauer	8
4.3 Umfang	9
<u>5. Personal</u>	<u>9</u>
5.1 Personalauswahl	10
5.2 Fortbildungen	11
<u>6. Qualität</u>	<u>11</u>
6.1 Grundsätzliches	12
6.2 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten	12
6.3 Zusammenarbeit mit der Schule	13
6.4 Zusammenarbeit mit dem/der Schegleiter:in	13
6.5 Vereinbarungen	14
6.6 Umgang mit Beschwerden	15
<u>7. Kinderschutz</u>	<u>15</u>
<u>8. Träger und Kontaktstelle des Dienstes</u>	<u>16</u>

## 1. Einführung

Der Inklusionsgedanke möchte allen Menschen von vornherein die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich machen. Dies bedeutet, dass sich nicht der Mensch mit Behinderung den gesellschaftlichen Bedingungen anpassen muss, sondern, dass allen Menschen, inklusive derer mit Behinderung, von Beginn an eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden muss.

SteigAuf e.V. sieht sich in erster Linie den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, drohender Behinderung oder auch Risiken in der Entwicklung, verpflichtet. So zielen wir darauf ab, dass allen Menschen gleichermaßen und vollumfänglich die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und niemand aufgrund von Behinderung ausgegrenzt wird.

SteigAuf möchte Menschen mit Behinderung individuell dabei unterstützen, Chancen wahrzunehmen, eigene Rechte und Pflichten zu erkennen und durchzusetzen, bzw. umzusetzen.

Wir sehen die Gesellschaft in der Pflicht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Strukturen und Einrichtungen aufzubauen, welche die Bedürfnisse und Möglichkeiten aller Menschen berücksichtigen. Hierbei möchte SteigAuf im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Der Einsatz von Schulbegleiter:innen, bzw. Schulassistent:innen soll es deshalb ermöglichen, den Inklusionsgedanken in die Schulen zu tragen und jedem Kind dabei helfen, unabhängig von einer Behinderung oder Erkrankung, den Besuch einer Grund-, Förder- oder weiterführenden Schule seiner oder ihrer Wahl, zu realisieren.

Unsere Schulbegleiter:innen helfen dabei, Defizite im pflegerischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen. Sie unterstützen bei lebenspraktischen Verrichtungen und erledigen, falls erforderlich, anfallende pflegerische Tätigkeiten. Schulbegleiter:innen stehen bei der Orientierung im allgemeinen Schulalltag zur Seite und ermöglichen, dass der/die Schüler:in am Unterricht teilhaben kann. Grundsätzlich sind Schulbegleiter:innen keine ‚Zweitlehrer‘

bzw. Nachhilfelehrer. Sie vermitteln keinen Lehrstoff, weil diese Aufgabe im Zuständigkeitsbereich der Lehrkräfte liegt, sondern unterstützen die allgemeine Lernfähigkeit. Ein möglichst weitreichendes, selbstbestimmtes Mitwirken der Kinder und Jugendlichen steht dabei im Vordergrund.

## 2. Zielgruppe und Zielsetzung

Allgemein sieht SteigAuf sich und die Gesellschaft in der Pflicht, Menschen mit und ohne Behinderung ein inklusives Miteinander zu ermöglichen und trägt dazu mit seinen eigenen Angeboten bei. Bezogen auf den Dienst der Schulbegleitung ergeben sich daraus die im Folgenden genannte Zielgruppe und Zielsetzung.

### 2.1 Zielgruppe

Die Schulbegleitung unterstützt Schulkinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen, seelischen oder mehrfachen Behinderung oder wenn sie von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, beim Schulbesuch.

### 2.2 Ziele

SteigAuf verfolgt mit seiner Schulbegleitung das Ziel, allen Schüler:innen eine angemessene Schulbildung, möglichst wohnortnah, in allen vorhandenen Schulformen (Grund- und alle folgenden Schulen) zu ermöglichen und damit dazu beizutragen, das allgemeine Schulsystem jedem zugänglich zu machen. Auch in den Förderschulen bietet SteigAuf Schulbegleitungen an.

Jedem/r Schüler:in mit Behinderung soll es möglich sein, die größtmögliche Selbstständigkeit bzw. Unabhängigkeit erreichen und möglichst gut in die Klassenge-

meinschaft inkludiert zu sein. Die Teilhabe an der Gemeinschaft und das gemeinsame Handeln in der Klasse sind dabei von großer Bedeutung.

Individuelle Zielvereinbarungen werden mit dem Sozialen Dienst im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

### 3. Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Im Folgenden sollen zunächst die rechtlichen Hintergründe der Schulbegleitung kurz erläutert und des Weiteren näher das Vorgehen beschrieben werden, wenn der Schulbesuch Probleme bereitet und u.U. eine Schulbegleitung in Betracht gezogen wird. Hierbei unterscheidet man bezüglich des Vorgehens zwischen Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung und denen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Es handelt sich um ein ambulantes Angebot der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII bzw. Kinder, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind und demnach Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten.

Die Hilfe kann ebenfalls als Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII geleistet werden.

### 3.2 Ablauf

Bei Kindern bzw. Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung (oder drohenden Behinderung) ist das Sozialamt des jeweiligen Kreises bzw. der Stadt zuständig. Hier stellen die Sorgeberechtigten einen Antrag auf Schulbegleitung, was sie jährlich wiederholen müssen.

In jedem Fall sollte der Antrag so früh wie möglich für das folgende Schuljahr gestellt werden.

Liegt bei dem Kind/Jugendlichen eine seelische Behinderung vor oder droht diese, ist das Jugendamt zuständig und entscheidet auch über die Kostenübernahme. In diesem Fall müssen sich die Sorgeberechtigten an das zuständige Jugendamt wenden. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens wird dann geklärt, ob die Schulbegleitung die richtige Hilfe darstellt. Ist dies gegeben, kann das Jugendamt SteigAuf e.V. damit beauftragen eine/n Schulbegleiter:in zu stellen. Im Anschluss daran findet ein erstes Kennenlernen zwischen Kind/Jugendlichen, Sorgeberechtigten und Schulbegleiter:in statt, welches von einer der Koordinatorinnen von SteigAuf begleitet wird. Manchmal findet das Kennenlernetreffen im zuständigen Jugendamt statt, manchmal in der Schule oder im häuslichen Umfeld des Kindes bzw. des/der Jugendlichen. Die Schulbegleitung beginnt dann zu einem festgelegten Datum.

### 4. Leistungen

SteigAuf e.V. ist stets bestrebt, jedem Kind und jedem Jugendlichen bzw. jeder Jugendlichen den Schulbesuch an seiner oder ihrer Wunschschule zu ermöglichen und zu erleichtern. Der jeweilige Schulbegleiter bzw. Schulbegleiterin hat dafür verschiedenste Aufgaben inne, die sich aus dem individuellen Bedarf und den Absprachen mit den verantwortlichen Lehrkräften ergeben und im Folgenden

näher erläutert werden. Ebenso wird benannt woraus sich Dauer und Umfang der Schulbegleitung ergeben.

#### 4.1 Aufgaben

Um die bereits genannte Zielsetzung zu erfüllen, obliegen dem/der Schulbegleiter:in verschiedene Aufgaben, die sich in grundsätzliche/direkte und indirekte Leistungen gliedern und im Folgenden erläutert werden. Die konkreten Tätigkeiten der Begleitung richten sich immer nach den Problembereichen und dem Bedarf des Schülers bzw. der Schülerin. Sie werden mit allen Beteiligten (Kind bzw. Jugendlichen, Lehrkräften, Schulbegleiter:innen, Sorgeberechtigten, Kostenträger, SteigAuf e.V.) individuell abgestimmt.

##### a) Grundsätzliche Aufgaben

- Unterstützung im pflegerischen, motorischen, sozialen und emotionalen Bereich leisten
- Angemessene Begleitung, um die Teilnahme am Unterricht und an üblichen schulischen Aktivitäten gewährleisten und Hilfe zur Bewältigung des Schulalltags, unter Berücksichtigung vorhandener Fähigkeiten, z.B. Motivation des Schülers bzw. der Schülerin durch persönliche Ansprache, Hilfe bei der Herrichtung des Arbeitsplatzes, individuelle Verdeutlichung der Arbeitsanweisungen der Lehrkraft, Unterstützung bei Raumwechseln etc.
- Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülern:innen, mit dem Ziel der Inklusion in die Klassengemeinschaft, z.B. die Ermutigung des Schülers bzw. der Schülerin Kontakt zu Mitschüler:innen aufzunehmen
  - Betreuungs-/ Unterstützungsleistungen während schulischer Veranstaltungen, wenn diese im Umfang der genehmigten Stunden mit dem Kostenträger abgerechnet werden können, bzw. genehmigt wurden (z.B. Praktika, mehrtägige Klassenfahrten, Tagesausflüge, Wandertage, Schullandaufenthalte)
- Begleitung auf dem Schulweg (Schülertransport), falls genehmigt

- Übergabe des/der Schüler:in
- Krisen vorbeugen oder in Krisensituationen erforderliche Begleitung leisten und deeskalierend einwirken
- Den/die Schüler:in so weit wie möglich von der Schulbegleitung unabhängig machen

#### b) indirekte Leistungen

Diese Leistungen haben nicht direkt mit der Betreuungszeit der/des Schüler:in zu tun und finden außerhalb davon statt.

Hierzu gehören:

- Einarbeitung
- Kollegiale Fallberatung
- Schulungen und Fortbildungen
- Dokumentation der Leistung, Erstellung von Verlaufsberichten
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Austausch mit Lehrern und Erziehungsberechtigten

#### c) Weiteres

- Die Weisungsbefugnis bleibt bei der Lehrkraft, da dieser die Verantwortung für die pädagogische Arbeit innerhalb der Klasse obliegt, Schulbegleiter:innen stehen deshalb in ständigem Austausch mit diesen
- Schulbegleiter:innen übernimmt keine Aufsichtspflicht, ihnen kann eine Teilaufsichtspflicht für das zu betreuende Kind übertragen werden

## 4.2 Dauer

Die Kostenübernahme im Rahmen des §53f. SGB IX erfolgt in der Regel erst einmal bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Auf Antrag ist eine Verlängerung für das neue Schuljahr möglich.



Die Kostenübernahme aufgrund §35a SGB VIII oder §27 ff. SGB VIII beträgt i.d.R. ein halbes Kalenderjahr. Sie ist an die in der Hilfeplanung festgelegte Frist geknüpft und wird, je nach Bedarf, im Anschluss an ein Hilfeplangespräch weiter verlängert oder beendet.

Eine Schulbegleitung kann längstens bis zum Ende der Schulzeit durchgeführt werden.

Die Schulbegleitung durch SteigAuf endet auch, wenn Eltern, Schule, der zuständige Kostenträger oder SteigAuf e.V. selbst die Vereinbarung zur Zusammenarbeit kündigen.

#### 4.3 Umfang

Der Umfang der Schulbegleitung muss vom Kostenträger anerkannt werden und richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, der Unterrichtszeit und den darüber hinaus üblichen, angesetzten schulpflichtigen Veranstaltungen. Es kann erforderlich sein, dass in Einzelfällen auch die Begleitung auf dem Schulweg erforderlich ist.

Es können Anpassungen des Hilfeumfangs im Verlauf der Schulbegleitung erforderlich werden. Hier ist grundsätzlich die Absprache mit dem Kostenträger erforderlich.

#### 5. Personal

Unsere Mitarbeitenden sind die Säulen, die den Dienst der Schulbegleitung aufrecht halten. SteigAuf e.V. ist immer bemüht, eine bestmögliche Passung von Kind bzw. Jugendlichen oder Jugendlicher und Schulbegleiter:in zu erreichen. Außerdem ist es uns wichtig, die Qualität unserer Arbeit immer weiter zu verbessern. So erachten wir Fortbildungen als wichtigen Baustein der fachlichen Weiter-

entwicklung und als Möglichkeit, durch theoretischen Input und Austausch mehr Sicherheit im Praxisalltag zu erlangen. Aus diesem Grund bietet SteigAuf regelmäßig Fortbildungen für die ehrenamtlichen, nebenberuflichen und festangestellten Mitarbeiter:innen an.

## 5.1 Personalauswahl

SteigAuf e. V. beschäftigt fest angestellte Mitarbeiter und im Zuge kurzfristiger und zeitlich begrenzter Einsätze auch ehrenamtliche Mitarbeiter, die der Tätigkeit als Übungsleiter nachgehen.

SteigAuf e.V. beschäftigt sowohl Fachkräfte mit pädagogischer oder pflegerischer Ausbildung, als auch Hilfskräfte ohne pädagogische Ausbildung, deren persönliche Eignung sie für die Tätigkeit als Schulbegleiter:in qualifiziert.

Als Fachkräfte gelten folgende Berufsgruppen: Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Heilpädagog:innen, Sozialpädagog:innen, Pädagog:innen, (Kinder-) Krankenpfleger:innen und Fachkräfte für inklusive Bildung und Erziehung.

Auch ohne Zugehörigkeit zu einer der bereits genannten Berufsgruppen, kann ein/e Schulbegleiter:in als Fachkraft gewertet werden, wenn seine/ihre Qualifikation und sein/ihr beruflicher Werdegang als mindestens gleichwertig mit denen einer Fachkraft gewertet werden kann.

Sofern der Kostenträger bezüglich der Qualifikation des/der Schulbegleiter:in keine ausdrückliche Präferenz äußert, obliegt es der Wahl des Vereins, ob eine Fachkraft oder Hilfskraft gestellt wird.

Jede/r Mitarbeitende wird regelmäßig bezüglich pädagogischer Themen, Kinderschutz und in Maßnahmen der Ersten Hilfe fortgebildet. Sollten das zu unterstützende Kind, bzw. der/die zu unterstützende Jugendliche nicht zueinander passen, so können sich alle gemeinsam für einen Wechsel des/der Schulbegleiter:in entscheiden.

## 5.2 Fortbildungen

Für die Schulbegleiter:innen wird einmal jährlich eine Fortbildung zum „Basiswissen Schulbegleitung“ angeboten, in welcher Organisatorisches und Grundprinzipien der Arbeit besprochen werden. Diese Fortbildung ist für neu eingestellte Kolleg:innen verpflichtend und wird von der Kinderschutzfachkraft, die ebenfalls Sozialpädagogin ist und über Berufserfahrung im Bereich der Schulbegleitung und Koordination des Dienstes verfügt und jemanden aus dem Koordinationsteam der Schulbegleitungen, durchgeführt.

Einmal jährlich nehmen sämtliche Mitarbeitende an einer Kinderschutzbelehrung teil, alle zwei Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs.

In Unregelmäßigen Abständen gibt es Fortbildungen zu ausgewählten pädagogischen Themen, an denen die Mitarbeitenden aus der Schulbegleitung verpflichtend teilnehmen müssen. Zusätzlich gibt es jährlich eine für die Mitarbeitenden des Familienunterstützenden Dienstes verpflichtende pädagogische Fortbildung, an welcher auch Schulbegleiter:innen teilnehmen dürfen.

## 6. Qualität

SteigAuf e.V. ist stets bestrebt, die Schulbegleitung in höchstmöglicher Qualität durchzuführen. Hierfür gilt es, einige grundsätzliche Punkte zu beachten und insbesondere das Zusammenspiel von Sorgeberechtigten, Schule und Schulbegleiter:in, als der an der Umsetzung einer gelingenden Unterstützung des/der betroffenen Kindes/Jugendlichen beteiligten Akteure, im Blick zu behalten.

## 6.1 Grundsätzliches

Die Leitung und Organisation des Dienstes wird durch erfahrene (Heil)pädagoginnen durchgeführt. Dabei achten diese auf eine zielorientierte und ordentliche Durchführung der Schulbegleitung. Hierbei steht selbstverständlich die Unterstützung des Kindes/Jugendlichen mit (drohender) Behinderung im Vordergrund, sodass eine angemessene Schulbildung und uneingeschränkte Zugehörigkeit in Schule und Klasse ermöglicht wird. Erfolgserlebnisse und persönliches Wohlbefinden des Kindes stellen hierbei notwendige Bedingungen für das Gelingen dar.

In regelmäßigen Besprechungen und Fortbildungen wird die tägliche Arbeit reflektiert, es werden Fachthemen behandelt, Problemlösungen gesucht und ein reger Erfahrungsaustausch durchgeführt.

Für Fragen und Angelegenheiten bezüglich des Themas Kinderschutz, steht eine vereinsinterne Kinderschutzfachkraft zur Verfügung.

Ebenso steht das Leitungs- bzw. Koordinationsteam den Schulbegleiter:innen, Sorgeberechtigten und den Schulen jeder Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

## 6.2 Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Von Anfang an ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten wichtig. Wir möchten uns auf deren Anliegen, Vorstellungen und Wünsche einstellen und dabei einen offenen und ehrlichen Umgang miteinander pflegen, um den Erwartungen der Sorgeberechtigten gerecht werden zu können. So ist es allen Beteiligten möglich, die Möglichkeiten und Chancen des Kindes/Jugendlichen im Blickwinkel zu behalten.

Ein regelmäßiger Austausch mit den Sorgeberechtigten, aber auch mit den zuständigen Lehrkräften hilft dabei, sich abzustimmen und ein hohes Maß an Transparenz zu sichern.

Wir sind immer für die Sorgeberechtigten ansprechbar, wenn es Klärungsbedarf gibt.

Schulische Fragen und Angelegenheiten müssen in erster Linie mit der Schule und der Lehrkraft geklärt werden.

### 6.3 Zusammenarbeit mit der Schule

Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit der Schule ist uns sehr wichtig. Von Anfang an werden unter allen Beteiligten alle Schritte abgestimmt. Zu Beginn der Begleitung klären wir mit der Schule, in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten, den genauen Aufgabenbereich des Schulbegleiters bzw. der Schulbegleiterin. Die Aufgaben können bei Bedarf jederzeit veränderten Bedingungen angepasst werden.

SteigAuf mischt sich nicht in schulische Angelegenheiten ein. Das Augenmerk richtet sich ausschließlich auf eine fachgerechte Tätigkeit der Schulbegleitung. Auf Wunsch bringen wir aber gerne unsere Erfahrung und unser Fachwissen in der Betreuung von Menschen mit Behinderung ein. Wir können so helfen, Wege zur individuellen Förderung, zur Teilhabe am Klassenverband und zur Lösung von Konflikten zu finden.

### 6.4 Zusammenarbeit mit dem/der Schulbegleiter:in

Der/die Schulbegleiter:in arbeitet in drei Richtungen: Er/sie ist angestellt bei SteigAuf e.V., arbeitet in der Schule nach den Vorgaben der Lehrkraft und ist bemüht, auch die Erwartungen der Eltern zu erfüllen. Damit die Schulbegleitung in dieser Zusammenstellung problemlos arbeiten kann, wird sie von unseren Fachkräften in ihrer Tätigkeit begleitet. Bereits im Vorfeld werden die Erwartungen von Schule und Eltern geklärt. Hierzu finden Kontaktbesuche und Kennenlerngespräche, entweder im zu Hause des zukünftig zu begleitenden Kindes/Jugendlichen oder in

den Räumlichkeiten der Schule statt. Die Aufgabenbeschreibung der Schulbegleitung dient allen Beteiligten als Anleitung und kann bei Bedarf jederzeit verändert und angepasst werden.

In regelmäßigen Besprechungen und Fortbildungen wird die Tätigkeit reflektiert, es werden Fachthemen behandelt und Problemlösungen gesucht. Wir unterstützen den/die SchulbegleiterIn in der jeweiligen Schule, wenn dies zur Klärung von Fragen notwendig erscheint und stehen jeder Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Zusätzlich findet im etwa zweiwöchigen Rhythmus eine Online-Sprechstunde statt, in welche sich unsere Schulbegleiter:innen niederschwellig einklinken könne, um Fragen zu pädagogischen Themen zu stellen oder sich über ihre Tätigkeit auszutauschen. Die Sprechstunde wird von einer Sozialpädagogin/Kinderschutzfachkraft durchgeführt.

## 6.5 Vereinbarungen

Um für alle Beteiligten die Schulbegleitung verbindlich und verlässlich zu regeln, werden zwischen Sorgeberechtigten, Schule, SteigAuf e. V. und dem Kostenträger Vereinbarungen getroffen.

Zwischen SteigAuf e.V. und dem zuständigen Kostenträger wird eine schriftliche Leistungsvereinbarung geschlossen.

Die Sorgeberechtigten lernen SteigAuf e.V. in Form eines Vertreters bei einem ersten Kennenlerngespräch kennen, an welchem auch der/die zukünftige Schulbegleiter:in teilnimmt. Dort können erste Absprachen bezüglich der Betreuungsdetails besprochen werden.

Während der laufenden Schulbegleitung ist uns ein stetiger Austausch zwischen Sorgeberechtigten und SchulbegleiterIn sehr wichtig.

SteigAuf e.V. sieht keine schriftlichen Vereinbarungen mit den Schulen vor, da notwendige Vereinbarungen i.d.R. mündlich oder in Form eines Gesprächsprotokolls während des Kennenlerntermins in der Schule getroffen werden. Haben Schulen den Wunsch nach einer schriftlichen Vereinbarung bezüglich der Arbeit

der SchulbegleiterInnen und legen ein entsprechendes Schriftstück vor, so kommt Steig Auf e.V. diesem Wunsch gerne nach.

## 6.6 Umgang mit Beschwerden

Im Falle einer Beschwerde haben Kinder, Jugendliche, (Fach)kräfte, Eltern und Vereinsmitglieder die Möglichkeit, sich jeder Zeit an die pädagogische Leitung, Tabitha Klatt oder den Ersten Vereinsvorsitzenden, Ernst-Heinrich Blumendeller, zu wenden.

Aber auch die Koordinatorinnen des Dienstes stehen immer als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Jede Beschwerde wird individuell betrachtet und in Absprache mit den Betroffenen bearbeitet.

## 7. Kinderschutz

Da wir als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vielfältige Leistungen gegenüber Eltern und Kindern erbringen, verpflichtet sich SteigAuf gemäß § 1 Abs.3 Nr.4 SGB VIII Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Unser Kinderschutzkonzept beinhaltet die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden, innerbetrieblichen Maßnahmen.

Neben unserem Leitbild sind die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Schutzauftrages und die Wahrung der Kinderrechte handlungsweisend.

Das Konzept enthält außerdem die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geltenden Verfahrensabläufe.

Der Verein stellt sicher, dass alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten mit diesem Konzept vertraut gemacht werden und ist für dessen Umsetzung verantwortlich. Ebenso werden, wie bereits genannt, alle Mitarbeitenden einmal jährlich zum

Thema Kinderschutz geschult. Ebenso überprüfen wir vor Arbeitsantritt und danach in regelmäßigen Zeiträumen die erweiterten Führungszeugnisse.

Um die wichtige Fachexpertise in den Kinderschutz auftrag einzubringen, unterhält SteigAuf eine eigene Kinderschutzfachkraft, die ebenfalls als „Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ ausgebildet ist.

## 8. Träger und Kontaktstelle des Dienstes

SteigAuf e.V.  
Riskenweg 1  
59494 Soest

Ansprechpartner: Tabitha Klatt - Pädagogische Leiterin  
Tel: 02921 – 3446549 oder 0171 – 9962014  
Fax: 02921 - 62263  
Mail: [tabitha.klatt@steigauf-ev.de](mailto:tabitha.klatt@steigauf-ev.de)

Koordinatorinnen des Dienstes:  
Julia Klagges, Jasmin Löwes, Caroline Ritter  
Mail: [schulbegleitung@steigauf-ev.de](mailto:schulbegleitung@steigauf-ev.de)